

Landkreis Säckingen
Gemeinde Harpolingen

S a t z u n g
des Bebauungsplanes "Im Dorf - Stockmatt"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am den Bebauungsplan für das Gewann "Im Dorf-Stockmatt" als Satzung beschlossen

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Ziff. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1.) Übersichtsplan
- 2.) Begründung
- 3.) Straßen- und Baulinienplan
- 4.) Gestaltungsplan
- 5.) Bebauungsvorschriften

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

..... 7881 Harpelingen ., den . . . 5. Okt. 1971



.....
Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am
vom in
genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am
bzw. in der Zeit vom bis
durch öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am
in Kraft getreten.

....., den

.....